

## § 2 Die Stiftung im römischen Recht

Das klassische Recht kannte die Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht.<sup>4</sup> Stiftungsvermögen wurde lediglich an das Vermögen einer bereits bestehenden juristischen Person oder einer Privatperson gewidmet mit der Auflage, es für einen bestimmten wohltätigen Zweck zu verwenden. Man bezeichnet dieses Institut als unselbständige oder fiduziarische Stiftung.<sup>5</sup> Dazu gehören auch die in der Prinzipatszeit von Nerva (96—98 n. Chr.) und Trajan (98—117 n. Chr.) ins Leben gerufenen Alimentationsstiftungen.<sup>6</sup> Dabei gab der Staat an private Grundeigentümer gegen die Verpfändung ihrer Grundstücke Darlehen, deren Zins für den Unterhalt armer Jugendlicher zu verwenden war.

Das klassische Recht konnte sich die Körperschaften, und dies gilt auch für die Stiftungen, nur als Personenverband, als Vereinigung von Mitgliedern, vorstellen und nicht als abstrakte juristische Person.

Diese klassische Auffassung änderte sich dann allmählich unter dem Einfluss des Christentums und der kirchlichen Einrichtungen. Die Entwicklung zur verselbständigten juristischen Person hin umschreibt Reicke so:<sup>7</sup> «Im Laufe der Entwicklung wurden die milden Stiftungen im engeren Sinne, die unter dem Namen venerabiles domus, religiosissima loca, auch piaae causae<sup>8</sup> zusammengefassten Wohltätigkeitsanstalten, den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs und den Erfordernissen ihrer auf Ewigkeit gerichteten Tendenz entsprechend als persönliche Träger ihres Vermögens, als ihre eigene Subjekte behandelt.»

<sup>4</sup> Kaser Bd. I, S. 310.

<sup>5</sup> Oder als zweckgebundener Teil eines bereits bestehenden Rechtssubjekts. Reicke S. 248.

<sup>6</sup> Kaser Bd. I, S. 310; Meier S. 24.

<sup>7</sup> Reicke S. 250; vgl. auch Hagemann, «Die Stellung der Piaae Causae nach justinianischem Rechte», Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 37, Basel 1953; Liermann S. 24.

<sup>8</sup> Dies sind Versorgungshäuser für fromme und hilfsbedürftige Personen, wie Bethäuser, Klöster, Kinder- und Altersheime. Kaser Bd. II, S. 107; Schönfeld nennt als Ursache für diese Entwicklung «verwaltungstechnische Gründe» S.24.